



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

**Bundesprogramm
Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie –
gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit
und Antisemitismus**

**Leitlinie zum Programmbereich
„Entwicklung integrierter lokaler Strategien“ (Lokale Aktionspläne)**

1. Zielsetzung des Programms

2. Lokale Aktionspläne

- 2.1 Mögliche Zielgruppen
- 2.2 Mögliche inhaltliche Ausgestaltung Lokaler Aktionspläne
- 2.3 Struktur, Aufbau und Umsetzung Lokaler Aktionspläne
 - 2.3.1 Lokale Koordinierungsstelle
 - 2.3.2 Begleitausschuss
 - 2.3.3 Beteiligung lokaler zivilgesellschaftlicher Akteure

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 3.1 Allgemeine Fördergrundsätze
- 3.2 Voraussetzungen
- 3.3 Förderungsarten
- 3.4 Finanzierungsarten
- 3.5 Umfang, Höhe und Dauer der Förderung
- 3.6 Zuwendungsempfänger
- 3.7 Formblätter / Internet
- 3.8 Gender Mainstreaming (GM) als verpflichtendes Leitprinzip
- 3.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel

4. Verfahren

- 4.1 Termine der Antragstellung
- 4.2 Antragsverfahren
- 4.3 Auswahlverfahren
- 4.4 Bewilligungsverfahren
- 4.5 Begleitung und Betreuung
- 4.6 Verwendungsnachweis
- 4.7 Nebenbestimmungen

5. Qualitätssicherung

- 5.1 Regiestelle
- 5.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation

1. Zielsetzung des Programms

Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sind in Deutschland nach wie vor ernst zu nehmende Probleme. Dies belegen die Verfassungsschutzberichte, die Wahlergebnisse rechtsextremer Parteien sowie neuere Studien und Berichte aus der pädagogischen Praxis. Zur wirksamen Begegnung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus bedarf es neben repressiven Maßnahmen vor allem zielgerichteter Präventionsstrategien. Dabei muss es vor allem um die Stärkung der Zivilgesellschaft und die Vermittlung von Werten wie Toleranz und Demokratie im Rahmen der bildungspolitischen Arbeit gehen. Aber auch die bereits rechtsextremistisch gefährdeten Jugendlichen dürfen nicht aufgegeben werden. Die Koalitionsvereinbarung setzt daher auf Fortsetzung und Verstärkung des Einsatzes der Jugendpolitik für Demokratie und Toleranz. Ziel ist, Verständnis für die gemeinsamen Grundwerte und kulturelle Vielfalt zu entwickeln, die Achtung der Menschenwürde zu fördern und jede Form von Extremismus, insbesondere den Rechtsextremismus, zu bekämpfen. Mit dem Programm „Jugend für Vielfalt, Demokratie und Toleranz – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ sollen diese Ziele umgesetzt werden.

Das Programm ist im präventiv-pädagogischen Bereich angesiedelt, dient der Bewusstseinsbildung und ist auf langfristige Wirkungseffekte ausgerichtet. Schwerpunkte des Programms sind:

1. die Förderung Lokaler Aktionspläne kommunaler Verantwortung (Säule 1).
2. die Förderung themenbezogener modellhafter Maßnahmen (Säule 2)
3. die Programmsteuerung durch die Regiestelle, die Evaluation, die Forschung, und die Öffentlichkeitsarbeit (Säule 3).

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Säule 1. Für Maßnahmen zur Säule 2 werden gesonderte Leitlinien zur Verfügung gestellt.

2. Lokale Aktionspläne

Ein lokaler Aktionsplan ist ein geeignetes Instrument zur Steuerung von Entwicklungsprozessen zur Demokratieentwicklung und für die nachhaltige Entwicklung lokaler Bündnisse gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus.

Der Lokale Aktionsplan beruht auf einer spezifischen Analyse der Problemlagen des Fördergebietes, verfolgt mit konkreten Maßnahmen und Entwicklungsschritten eine langfristige integrierte Strategie zur Demokratieentwicklung und fördert lokale Vernetzungen und Kommunikationsstrukturen.

Für die Akzeptanz und den Erfolg eines solchen Lokalen Aktionsplans ist die umfassende Einbindung der gesellschaftlichen Akteure vor Ort unabdingbar – dazu gehören Vertreter der kommunal Verantwortlichen genauso wie Akteure der Zivilgesellschaft, z.B: öffentliche und freie Träger, engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter/innen der lokalen Wirtschaft .

Der lokale Aktionsplan verknüpft damit nachhaltig und zielorientiert wirksames Handeln auf lokaler Ebene mit konkreten zivilgesellschaftlichen Ansätzen und befördert ein breites Engagement der Bürgerinnen und Bürger.

Ein Programmschwerpunkt liegt deshalb auf der Förderung Lokaler Aktionspläne. Die Kommunen/Landkreise/Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften erstellen einen solchen Aktionsplan gemeinsam mit den lokalen zivilgesellschaftlichen Akteuren und schreiben ihn jährlich fort.

Ein Lokaler Aktionsplan muss konkrete Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Analyse der Problemlagen (z. Bsp. anhand von Strukturdaten zu Wahlergebnissen, parlamentarischer Zusammensetzung, rechtsextremen Straf- und Gewalttaten, Arbeitslosenquote).
- Analyse der vorhandenen Netzwerke, zivilgesellschaftlichen Initiativen und weiteren Partner und Ressourcen.
- Darstellung der bisherigen Maßnahmen und Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sowie deren fachliche Einschätzung.
- Formulierung von Zielstellungen, die mit dem Lokalen Aktionsplan erreicht werden sollen. Dabei sind Leit-, Mittler- und Handlungsziele zu benennen (SMARTe Ziele, nähere Erläuterungen unter <http://www.qs-kompendium.de/>).
- Beschreibung eines Handlungskonzeptes zur Erreichung dieser Zielsetzungen und der dazu erforderlichen konkreten Umsetzungsschritte.
- Projektideen zur Erreichung der Zielstellungen.
- Beschreibung von anzusprechenden Zielgruppen.
- Aussagen zu Gender Mainstreaming.
- Aussagen zur Öffentlichkeitsarbeit.
- Aussagen zur Gewährleistung der internen Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren.
- Nennung der zivilgesellschaftlichen Partner, die in die Entwicklung des Lokalen Aktionsplans einbezogen werden sollen.
- Aussagen zu dem bereits bestehenden oder zu errichtenden Ämternetzwerk.
- Benennung der lokalen Koordinierungsstelle.
- Aussagen zur Besetzung des Begleitausschusses.

- Aussagen zur Einbindung des Lokalen Aktionsplanes in bestehende oder geplante kommunale Entwicklungskonzepte.
- Aussagen zum Controlling der Umsetzung des Lokalen Aktionsplans.
- Aussagen zur Selbstevaluation und Qualitätssicherung der Einzelmaßnahmen.

2.1 Mögliche Zielgruppen

Die anzusprechenden Zielgruppen richten sich nach den regionalen Erfordernissen. Mögliche Zielgruppen für die Maßnahmen eines Lokalen Aktionsplans können sein:

- Jugendliche in strukturschwachen Regionen und Kommunen:** Diese Jugendlichen verfügen häufig nicht über ausreichende Angebote zur sozialen Integration in demokratische Strukturen. Gerade hier setzen verstärkt rechtsextreme Organisationen durch jugendspezifische Angebote an.
- Männliche Jugendliche aus „bildungsfernen“ Milieus mit Affinität zu Fremdenfeindlichkeit:** Diese Jugendlichen fallen öffentlich am stärksten auf (z.B. durch Gewaltbereitschaft) und sind durch Präventionsangebote bisher nur schwer zu erreichen.
- Kinder und jüngere Jugendliche:** Es fehlt bis heute an einer systematischen Zuspitzung vorliegender Ansätze Sozialen Lernens – z.B. in Kindergarten und Grundschule – in Hinblick auf die altersgemäße Prävention von Rechtsextremismus / Fremdenfeindlichkeit / Antisemitismus.
- Migrant/innen:** Es ist notwendig, hier lebende Menschen mit Migrationshintergrund auch im Rahmen der politischen Bildung zu erreichen.
- Eltern, Erzieher/innen, Lehrer/innen, Sozialpädagogen:** Die Erreichung der Zielgruppe der unmittelbar mit der Erziehung der Kinder und Jugendlichen Befassten ist aus den Erfahrungen der Umsetzung des bisherigen Aktionsprogramms wichtig.
- Multiplikator/innen:** Die Einbeziehung von Multiplikator/innen in das Programm ist von besonderer Wichtigkeit für die erfolgreiche Arbeit mit den unter a) – e) genannten Zielgruppen.
- „lokale einflussreiche und deutungsmächtige Akteursgruppen“:** Rechts-Extremismus ist kein „Jugendproblem“, sondern als Problem der politischen Kultur in allen Bevölkerungsgruppen vorzufinden. Von daher gilt es, die Zielgruppe der lokalen „Meinungsträger“ aus den Kirchen, Vereinen, politischen Parteien, kulturellen Einrichtungen, Verwaltungen und lokalen Wirtschaftsunternehmen verstärkt anzusprechen und für die Themen des Bundesprogramms zu aktivieren.

2.2 Mögliche inhaltliche Ausgestaltung Lokaler Aktionspläne

Die inhaltliche Ausgestaltung der Lokalen Aktionspläne richtet sich nach den regionalen Erfordernissen. Mögliche Schwerpunkte für die Maßnahmen eines Lokalen Aktionsplans können sein:

- a. **Soziale Integration:** Die unzureichende Ausbildungs- und Qualifizierungssituation sowie die Reduzierung von Angeboten der kommunalen Jugend- und Sozialarbeit führen gerade in strukturschwachen Regionen dazu, dass es Jugendlichen an Möglichkeiten der sozialen Integration mangelt. Extremisten und ihren Vorfeldorganisationen gelingt es zunehmend, Jugendliche auf dieser Ebene anzusprechen. Vor diesem Hintergrund bedarf es der verstärkten Förderung demokratischer Strukturen und Angebote, die geeignet sind, Erfahrungen von Teilhabe und Beteiligung zu vermitteln.
- b. **Interkulturelles Lernen/Antirassistische Bildung:** Immer wieder zeigt sich, dass Fremdenfeindlichkeit sowie ein Mangel an interkultureller Kompetenz durch fehlende Erfahrungen und Kontakte zwischen Menschen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft und durch die ungenügende Reflexion eigener Voraussetzungen und Vorannahmen befördert wird. Es ist daher wichtig, Angebote interkulturellen und antirassistischen Lernens zu entwickeln und zu fördern, die entsprechende Erfahrungen/Kontakte „auf gleicher Augenhöhe“ ermöglichen sowie helfen, sie zu reflektieren und einzuordnen.
- c. **Interreligiöses Lernen:** Im Kontext der Prävention von Extremismus und Islamismus stellt sich in Hinblick auf Religion vor allem die Frage nach dem Stellenwert interreligiösen Lernens in der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie nach den Möglichkeiten der interkulturellen Öffnung entsprechender Angebote.
- d. **Kulturelle und geschichtliche Identität:** Nach wie vor gehören Verweise auf historische „Tatbestände“ zum Kernbestand extremer Ideologien und fremdenfeindlicher Argumentationen. Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, angemessene Angebote zu entwickeln und umzusetzen.
- e. **Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen bei jungen Menschen:** Eine Verstärkung der Einbeziehung rechtsextremistisch gefährdeter Jugendlicher in die präventive Arbeit erscheint vor dem Hintergrund der zunehmenden Erfolge rechtsextremer Organisationen bei der Ansprache von Jugendlichen dringend geboten.
- f. **Demokratie- und Toleranzerziehung:** In einer durch Vielfalt und Migration geprägten Gesellschaft stellt sich die grundlegende Frage, wie das Miteinander gestaltet werden soll. Demokratieerziehung bietet die Gelegenheit, sich mit einem Demokratieverständnis auseinanderzusetzen, das Demokratie nicht nur als politische Herrschafts-, sondern auch als Lebens- und Gesellschaftsform begreift. Dabei stellt sie kritische Fragen nach dem Umgang mit Minderheiten und vermittelt jungen Menschen – gleich welcher Herkunft – die gemeinsamen Grundwerte dieser Gesellschaft. Das Wissen über die allen Menschen gleichberechtigt zustehenden Grundfreiheiten und Rechte sowie

die Bereitschaft, diese anzuerkennen und zu verteidigen, stellen dabei wesentliche Voraussetzungen dar, um in der Gesellschaft Verantwortung für sich selbst und andere übernehmen zu können.

- g. **Stärkung der demokratischen Bürgergesellschaft:** Eine lebendige und demokratische Bürgergesellschaft wird in erster Linie durch die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger geschaffen, die in ihr leben. Gerade in strukturschwachen Regionen ist zu beobachten, dass gesellschaftliche Gestaltungs- und Beteiligungsspielräume zunehmend von rechtsextremen Organisationen und Parteien besetzt werden. Besonders in den neuen Bundesländern fehlt vielerorts eine demokratische, zivilgesellschaftliche Infrastruktur, die in der Lage ist, situations- und bedarfsorientierte Formen von Beteiligungskultur zu erproben, um Integrationseffekte zu verbessern. Es bedarf daher wirksamer Modelle und Methoden, die besonders auch jene Bürgerinnen und Bürger in gesellschaftliche Entwicklungsprozesse einbinden, die über bisherige Beteiligungsangebote nicht erreichbar waren.

2.3. Struktur, Aufbau und Umsetzung Lokaler Aktionspläne

2.3.1 Lokale Koordinierungsstelle

Die Kommune / der Landkreis / der Zusammenschluss von Gebietskörperschaften trägt die Verantwortung für den Lokalen Aktionsplan. Hierzu bildet sie/er ein Ämternetzwerk.

Das Ämternetzwerk bestimmt eine lokale Koordinierungsstelle. Ihre Aufgabe ist

- die Steuerung der Erstellung und Fortschreibung des Lokalen Aktionsplans,
- die Koordinierung der Projekte zur Umsetzung des Lokalen Aktionsplans,
- die Beratung der Projektträger,
- die Begleitung der Arbeit des lokalen Begleitausschusses,
- die Abrechnung und Verwaltung der Mittel,
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Programms und des Lokalen Aktionsplans,
- die Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung des Programms sowie
- die datenmäßige Erfassung der Projektdaten und -ergebnisse.

Sie ist zentraler Ansprechpartner für das BMFSFJ.

Das Ämternetzwerk kann die lokale Koordinierungsstelle im Rahmen der Kommune / dem Landkreis / dem Zusammenschluss von Gebietskörperschaften selbst ansiedeln oder diese Aufgabe an eine externe Stelle (z.B. freier Träger, Netzwerkstelle etc.) vergeben. Die Einrichtung der lokalen Koordinierungsstelle soll im Rahmen des kommunalen

len Eigenanteils erbracht werden. Die externe Stelle kann max. im Rahmen eines Einzelprojektes mit bis zu 20.000 € unterstützt werden.

2.3.2 Begleitausschuss

Es wird ein lokaler Begleitausschuss gebildet, der neben Vertreter/innen des Ämternetzwerkes auch mit lokalen Handlungsträgern aus der Mitte der Zivilgesellschaft besetzt wird.

Der Begleitausschuss

- entscheidet über die zu fördernden Einzelprojekte, die zur Umsetzung der Zielstellungen des Lokalen Aktionsplans durchgeführt werden sollen,
- begleitet die Umsetzung des Lokalen Aktionsplans und dessen Fortschreibung und
- organisiert die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Partnern.

2.3.3. Beteiligung lokaler zivilgesellschaftlicher Akteure

Die lokalen zivilgesellschaftlichen Akteure und Einrichtungen

- werden an der Erstellung und Fortschreibung des Lokalen Aktionsplans aktiv beteiligt.
- sind in dem lokalen Begleitausschuss vertreten.
- sind Träger von Einzelprojekten und Maßnahmen.

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Programm dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Im Antrag sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des geplanten Vorhabens darzustellen.

Weitere Voraussetzungen für die Förderung sind die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder - unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten - eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.

Es gelten die Fördersätze nach den Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 28. 08. 2009 (GMBI 2009, S. 790ff.), geregelt unter Nr. III 3.1 bis 3.9 geregelten Fördersätze.

Nicht gefördert werden können

- a) Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen,
- b) Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,
- c) Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- d) Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Umsetzung wird eine Regiestelle beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit der Zuwendungsempfänger gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Das Logo des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Programms sind an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.

Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Auch wenn andere öffentliche Zuwendungsgeber zur Finanzierung herangezogen werden, ist das o. g. Nutzungsrecht für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sicherzustellen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen.

3.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist die Erbringung von Eigenanteilen durch die Kommunen / Landkreise / Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften. Eigenanteile sind die Bereitstellung von kommunalem Personal sowie von Sachmitteln in der Kommunalverwaltung zur Durchführung und Abrechnung des Lokalen Aktionsplans.

3.3 Förderungsarten

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

3.4 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Eine Zuwendung darf ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Bundesministerium möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

3.5 Umfang, Höhe und Dauer der Förderung

Vorgesehen ist die Förderung von jeweils bis zu 10 Lokalen Aktionsplänen pro neues Bundesland und bis zu 3 Lokalen Aktionsplänen pro altes Bundesland. .

Für die Entwicklung von lokalen Aktionsplänen und deren jährliche Fortschreibung werden an Kommunen/Landkreise/Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften mit einer Mindestgröße von 10.000 Einwohner/innen Projektmittel in Höhe von max. 100.000 € pro Jahr vergeben.

Mit Hilfe der bewilligten Fördermittel können im Fördergebiet Einzelprojekte freier Träger zur Umsetzung des Lokalen Aktionsplans mit jeweils bis zu 20.000 Euro unterstützt werden. Eine Kofinanzierung der Einzelprojekte aus Mitteln der Kommunen, Länder, anderer Bundesressorts oder der EU / des ESF ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Die Dauer der Förderung ist auf insgesamt drei Jahre begrenzt. Bei Antragstellung werden das Konzept und der Finanzierungsplan für die Gesamtlaufzeit des Lokalen Aktionsplanes, getrennt nach Haushaltsjahren, vorgelegt. Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt zunächst für ein Haushaltsjahr. Bei Fortschreibung des Lokalen Aktionsplans kann jeweils eine einjährige Verlängerung bis zur Gesamtlaufzeit von 3 Jahren beantragt werden. Die für das jeweilige Förderjahr bewilligten Bundesmittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung.

3.6 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die Förderung der Lokalen Aktionspläne sind Kommunen, Landkreise oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften. Die Verwaltung der diesbezüglichen Mittel erfolgt durch die von der Kommune/dem Landkreis/dem Zusammenschluss von Gebietskörperschaften ernannte lokale Koordinierungsstelle.

Als Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) für die Einzelprojekte zur Umsetzung des Lokalen Aktionsplans kommen grundsätzlich nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrungen in der Thematik des Programms;
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
- c) Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
- d) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung, ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags / der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit.

3.7 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle vorzulegenden Interessenbekundungen, Projektanträge, Mittelabforderungen, Verwendungsnachweise und Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich.

Das Programm verfügt über eine eigene Website, die alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

3.8 Gender Mainstreaming (GM) als verpflichtendes Leitprinzip

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) wird verwiesen.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen auf die Geschlechter berücksichtigt werden, um auf das Ziel einer Ge-

schlechtergerechtigkeit zwischen Frauen und Männern, Mädchen und Jungen hinzuwirken.

Gender Mainstreaming ist als leitendes Prinzip grundlegend für die Umsetzung des Programms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ und somit Bestandteil der Auswertung durch die wissenschaftliche Begleitung.

3.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel

Die Regiestelle kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

4. Verfahren

4.1 Termine der Antragstellung

Interessenbekundungen können **bis zum 31.12.2006** in der hierfür bei der Stiftung Demokratische Jugend eingerichteten Kontaktstelle eingereicht werden.

Kontaktstelle
c/o Stiftung Demokratische Jugend
Grünberger Str. 54,
10245 Berlin
kontaktstelle@jugendstiftung.org

Die ausgewählten Kommunen / Landkreise / Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften werden zeitnah nach der Entscheidung über ihre Interessenbekundung zur Antragstellung und zur Erstellung eines Lokalen Aktionsplan aufgefordert.

Antragsteller/innen, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden zeitnah informiert.

4.2 Antragsverfahren

Anträge sind in einem zweistufigen Verfahren folgendermaßen einzureichen:

- a) In der ersten Stufe erfolgt die öffentliche Bekanntgabe zur Einreichung der **Interessenbekundung**. Die Kontaktstelle stellt entsprechende Formulare elektronisch zur Verfügung (www.jugendstiftung-vielfalt.org), berät zu Fragen des Interessenbekundungsverfahrens und nimmt die Interessenbekundung entgegen.

b) In der zweiten Stufe werden ausgewählte Antragsteller/innen (s. Pkt. 4.3) zur Einreichung eines detaillierten **Förderantrags** bei der durch die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichtende Regiestelle unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare aufgefordert.

Die Kontaktstelle / Regiestelle berät die Antragsteller/innen telefonisch, per e-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

4.3 Auswahlverfahren

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Projektvorschläge werden von der Regiestelle erfasst und entsprechend angelegt.

Die Entscheidung über die Auswahl der Kommunen/Landkreise/Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, die zu einer Antragstellung aufgefordert werden, trifft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Obersten Landesjugendbehörden der Länder und die kommunalen Spitzenverbände der Länder werden in die Auswahl einbezogen und geben ein Votum ab.

4.4 Bewilligungsverfahren

Die Regiestelle bewilligt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente für das jeweilige Haushaltsjahr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Zuwendungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Der Umfang der Kontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Fördermittel und Antragslage durch Festlegungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geändert werden.

4.5 Begleitung und Beratung

Die ausgewählten Kommunen / Landkreise / Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften erhalten für die Erstellung des Lokalen Aktionsplans Beratungs- und Coachingangebote. Diese werden durch die Regiestelle koordiniert zur Verfügung gestellt.

4.6 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der bestimmungsmäßigen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem **Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis** besteht, zu erfolgen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellari-

sche Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (**Belegliste**). Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Hierzu werden entsprechende Formblätter vorgegeben. Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms verwendet worden sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam Verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben. Er muss als Wirkungsbericht ausgestaltet sein und eine Zielerreichung einschließlich der Querschnittsziele enthalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung einerseits sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

4.7 Nebenbestimmungen

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) zugrunde.

5. Qualitätssicherung

5.1 Regiestelle

Zur Umsetzung des Programms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ richtet das BMFSFJ eine Regiestelle ein. Die Regiestelle hat insgesamt die Aufgabe, die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmumfassende Öffentlichkeitsarbeit.

Das Nähere wird vertraglich geregelt.

5.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der Lokalen Aktionspläne ist als eine ständig begleitende Aufgabe der lokalen Koordinierungsstellen und der Regiestelle des Programms zu betrachten.

Die Regiestelle des Programms stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Monitoring der Lokalen Aktionspläne sicher.

Die wissenschaftliche Begleitung des Programms stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Evaluation der Lokalen Aktionspläne sicher.

Durch die lokale Koordinierungsstelle sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die Ziele des Lokalen Aktionsplans erreicht werden können und während der Durchführungsphase eine gezielte Steuerung möglich ist. Die lokale Koordinierungsstelle entwickelt und nutzt spezifische Systeme der Selbstevaluation zur Überprüfung des Lokalen Aktionsplans und der in Umsetzung erfolgenden Einzelmaßnahmen. Die Träger/innen der Einzelmaßnahmen haben an der Selbstevaluation ihrer Einzelmaßnahmen mitzuwirken. Ziele, Praxis und Wirkung sind regelmäßig zu prüfen. Die lokale Koordinierungsstelle und die Träger/innen der Einzelmaßnahmen sind ferner zur Teilnahme von Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die lokale Koordinierungsstelle verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Transfer. Hierfür ist u.a. die Teilnahme an den durch die Regiestelle angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.